

Kommunales Förderprogramm– Markt Burgheim:

Der Markt Burgheim hat am 11.02.2004 ein kommunales Förderprogramm beschlossen, dass im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms angewendet wird. Das Fördergebiet ist identisch mit dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet des Marktes Burgheim und ist im beiliegenden Plan bezeichnet.

1. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderungsprogramms ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters vom Markt Burgheim. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Marktbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Es können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Baumaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit sie von Bedeutung für das Marktbild bzw. die Geschichte des Ortes sind, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit Ortsbild prägendem Charakter.
- Maßnahmen im Innern der Gebäude nur insoweit als sie zur Erhaltung der Gemeindeficherheit notwendig sind.
- Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Marktbildes wie z. B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung. Zur Begrünung gehören auch die Fassaden- und Dachbegrünung.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit), jedoch höchstens 5.000,- €. Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte verteilt werden. Maßnahmen mit Kosten unter 500,- € werden nicht gefördert.

4. Förderungsgebiet

Förderungsgebiet ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet des Marktes Burgheim. Soweit weitere Sanierungsgebiete förmlich festgelegt werden, wird das Förderprogramm auch in ihnen angewendet.

5. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden den Grundstückseigentümern in Form von Zuschüssen gewährt. Mieter und Pächter können ebenfalls gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen.

6. Förderungsgrundsätze

Folgende Erfordernisse sind vom Antragsteller zu beachten:

a) Dachdeckung

Die historische Dachlandschaft ist zu erhalten. Es sind naturrote Dachziegel zu verwenden. Als Formen sind die Fränkische Pfanne, der Falzziegel aus gebranntem Ton und der Biberschwanzziegel zu empfehlen.

b) Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung ist das historische Aussehen der Gebäude zu erhalten. Bei Gebäuden, die in der Denkmalliste aufgeführt sind, empfiehlt es

sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden.

- c) Fenster- und Fensterläden
Bei historischen Gebäuden ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an solchen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten und zu ergänzen.
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
Zum Ortsbild tragen ganz wesentlich die charakteristischen Hauseingänge, Türen und Tore bei. Die alten Türen und Tore sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern. Es sind nur Holztüren und -tore zu verwenden.
- e) Einfriedungen
Alte Hof Tore sind nach Möglichkeit zu erhalten und gegebenenfalls wieder herzustellen. Einfriedungsmauern sind als geputztes Mauerwerk ortsüblich auszuführen. Holzzäune sind nach ortsüblicher Art mit senkrechten Latten zu gestalten.
- f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume
Wesentlich für das Stadtbild sind die Begrünung der Fassaden und Höfe sowie die funktionsgerechte Befestigung der Hofräume. Die Fassaden- und Hofbegrünung in Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben und die geringe Versiegelung der Hoffläden sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

7. Antragstellung

Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch den Markt Burgheim vor Maßnahmenbeginn schriftlich an den Markt Burgheim als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den gegebenenfalls erforderlichen Planungsunterlagen muss der Antragsteller dem Markt Burgheim bei Kosten bis 5.000,-- Euro zwei Angebote, über 5.000,-- Euro drei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

8. Bewilligung

Der Markt Burgheim prüft, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Der Markt Burgheim legt die Höhe der Förderungen fest und teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller mit.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes Burgheim begonnen werden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

- 9. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Markt Burgheim innerhalb von drei Monaten der Verwendungsnachweis mit allen Belegen vorzulegen.

Der Markt Burgheim stellt die förderfähigen Kosten einschließlich der Mehrwertsteuer fest. Manuelle Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung mit bis zu 30 % des jeweiligen Kostenangebotes anerkannt werden.

Der Markt Burgheim passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus.

Interessenten für das Kommunale Förderprogramm bitten wir, sich bei der Marktgemeinde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zu melden.